

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Burgring 4
8010 Graz

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. April 2013
GZ 302.461/001-2B1/13

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. Februar 2013, GZ: Abt13-10.10-S59/2013-4, erfolgte Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im Anhang 1 des Sachprogrammes Windenergie „Methodik zur Abgrenzung der Zonen“ wird zur Energiestrategie 2025 der Steiermärkischen Landesregierung näher ausgeführt, dass für den Bereich der erneuerbaren Energien der Ausbau der Bereiche Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie vorgesehen ist.

Anlässlich des vorliegenden Verordnungsvorhabens weist der Rechnungshof daher im Zusammenhang mit Maßnahmen der Forcierung der Energiegewinnung aus Windkraft auf seine Positionen zur Verwaltungsreform 2011, Reihe 2011/1, lfd. Nr. 520, „Klimaschutz; Energiestrategie“ und den dort erwähnten Bericht Bund 2011/5 „Aktionsplan Erneuerbare Energie“ hin. Zur Vorbeugung vor Überförderung von Windkraftanlagen empfahl er in TZ 27 des o.a. Berichtes zu beachten, dass der Zeitraum, in dem die erhöhte Tarifvergütung gewährt wird, nicht über der Amortisationszeit liegt.

Weiters verweist der Rechnungshof im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsvorhaben auch auf seinen Bericht „Flächenfreihaltung für Infrastruktur-

projekte“, Reihe Steiermark 2011/5, worin er in TZ 55 auf die zunehmende Inanspruchnahme von Freiflächen durch unterschiedliche Nutzungsarten wie u.a. Windkraftanlagen hinwies. Dies wird künftig die Umsetzung größerer Infrastrukturvorhaben bedeutend erschweren und verteuern. Die geltende Rechtslage bietet keine Möglichkeit, Trassenkorridore für erst in Zukunft geplante Infrastrukturvorhaben gesichert freizuhalten. Um künftige Nutzungskonflikte möglichst zu verhindern, sollte der Trassenverlauf für solche Infrastrukturinvestitionen in den Planungsdokumenten der Länder (z.B. Regionalprogrammen) und Gemeinden (Flächenwidmungsplänen) – wenn auch ohne rechtliche Bindungswirkung – verpflichtend kenntlich gemacht werden. Ob bei den auf S. 44 des „Sachprogrammes Windenergie“ genannten hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen sowie Energieerzeugungs- und Transporteinrichtungen lediglich bestehende, oder aber auch die Trassenverläufe künftig geplanter Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden, wird nicht näher dargelegt.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Verordnungsvorhabens wird festgestellt, dass dieses unmittelbar keine Kostenfolgen haben würde. Durch den Wegfall der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland in Vorrangzonen und durch klare Vorgaben in Eignungszonen für Windkraftanlagen wären Einsparungen auf Gemeindeebene zu erwarten.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit dem vorliegenden Verordnungsvorhaben mitsamt all seinen dokumentierten Entscheidungsgrundlagen ein implizites Bekenntnis des Landes Steiermark zur Forcierung der Energiegewinnung aus Windkraft verbunden ist.

Da nach dem „Sachprogramm Windenergie“ in Pkt. 3.1 ein Ausbau der derzeitigen Gesamtleistung von rd. 50 MW (34 Anlagen an 8 Standorten) auf eine abgestimmte Zielgröße von 300 MW als Ziel formuliert wird, wäre bei Umsetzung dieses Sachprogrammes eine Folgekostenabschätzung – etwa hinsichtlich des Bedarfs an öffentlichen Mitteln im Rahmen des Ökostromgesetzes – möglich, um die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:
i.V. MR Mag. Wolfgang Raschendorfer

F.d.R.d.A.:

